

IV Ra. 80.

10 201

E n t w u r f

zur

L a n d t a g s = O r d n u n g.

*(Satzg. v. Falterschen)*

Act. 42, 265.

5A  
19122



---

Allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die neue  
Landtags-Ordnung.

§. 1.

Da, durch Ungleichheit der Stimmenzahl in den Kirchspielen, die Repräsentation ungleich wird, indem — sogar bei der auf allgemeinen Adels-Versammlungen unvermeidlichen Abstimmung nach Kirchspielen — zwei Stimmen gleiches Recht mit dreißig erhalten, und dies dem ersten und obersten Grundsatz, nämlich der Gleichheit der Rechte, widerstreitet — gegen diese Gleichheit aber keine Präskription gelten darf, weil sie das Wesen einer brüderlichen Verbindung auflost und vernichtet; so ist es eben so gerecht als nothwendig, mit Beibehal-

tung der alten Namen, eine neue Abtheilung der Kirchspiele, nach Zahl der effektiven Stimmen, festzusetzen — und diesem nach wird angeordnet: „daß in jedem Kirchspiele zehn bis dreizehn Stimmen sich befinden müssen.“

§. 2.

Diese Abtheilung der Kirchspiele gilt nur für die Angelegenheiten des Landtages. Zur Verhütung aller Irrungen führen die abgetheilten Kirchspiele den Namen „Landtags-Kirchspiele.“ —

§. 3.

Nach Maaßgabe der gegenwärtigen Zahl der effektiven Stimmen und zur Erhaltung der möglichen Gleichheit wird festgesetzt: daß die sieben und zwanzig Kirchspiele, in landtäglichen Verhandlungen, wie folget, organisirt seyn sollen: es sollen nach Uebertragung der Kirchspiels-Benennung Neuguth auf dazu zusammengestellte Güter der Kirchspiele Dünaburg — und nach Uebertragung der Kirchspiels-Benennung Hasenpoth auf dazu zusammengestellte Güter der Kirchspiele Zabeln, Golbingen und Frauenburg, namentlich gehören, zu dem Kirchspiel Selburg u. s. w. (Siehe die angefügte Kirchspiels-Stimmen-Tafel.)

## §. 4.

Jedes Kirchspiel konvoziert sich besonders; jedes Kirchspiel ist verpflichtet einen besondern Deputirten abzuordnen: so daß also der Landtag durchaus aus sieben und zwanzig besondern Deputirten bestehen muß.

## §. 5.

Die Deputirten erhalten aus der Landeskasse, ohne alle Nachrechnung, für die Abwartung eines extraordinären Landtags 66 $\frac{2}{3}$  Thlr. Alb. — Für die Abwartung eines ordinären Landtags, von dessen Anfange bis zum Schluß, 150 Thlr. Alb., und zwar für die Abwartung des Relationstermins 50 Thlr. Alb., und für die Abwartung des Instruktionstermins 100 Thlr. Alb.

## §. 6.

Mit der Anordnung: daß die Kirchspiele

- a) von Allem vollständig unterrichtet werden,
- b) dadurch in den Stand gesetzt werden, die Deputirten über Alles vollständig zu instruiren,
- c) dadurch der Zweck der Konferenzen, daß Alle Alles hören, prüfen und dann entscheiden sollen —

erreicht, und dem Fehler der zeitherigen Landtage, daß so Vieles der Willkühr der Deputirten überlassen war — vorgebeugt werde —

werden, die Landtage durch Deputirte, als Regel angenommen; Konferenzen hingegen sollen, nur auf bestimmten Allerhöchsten Befehl, oder als Ausnahme in wichtigen Fällen, statt finden. — Diese Fälle bestimmt der ordinäre oder extraordinäre Landtag, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Kommitte.

#### §. 7.

In Konferenzen sind, in der Regel, nur diejenigen Materien zu verhandeln, wegen welcher die Konferenz veranstaltet wurde. — Da aber, wenn das Korps versammelt ist, das Gutachten jedes Bevollmächtigten aufhört, und der Wille des Ganzen, als die höhere Vorschrift anzusehen ist; — so darf ein Jeder den Antrag machen, auch über eine andere Materie zu stimmen; jedoch hat die Mehrheit zuvörderst zu entscheiden: ob dies statt finden soll, oder nicht?

## Landtag's = Ordnung.

### §. 8.

Von drei zu drei Jahren soll ein Landtag gehalten werden.

### §. 9.

Dieser ordinäre Landtag hat zwei Termine: den Relations-Termin und den Instruktions-Termin.

### §. 10.

Der extraordinäre Landtag, der, bei wichtigen Veranlassungen, von dem Landes-Bevollmächtigten ausgeschrieben werden kann, hat nur einen Termin, weil die zur Berathschlagung und Entscheidung zu stellenden Materien, aus der Kommitte, vollständig den Kirchspiels-Bevollmächtigten mitgetheilt werden, welche solche zirkuliren lassen, und sodann die Kirchspiele, zur Absendung hinlänglich instruirter Deputirten, konvoziren.

### §. 11.

Der ordinäre Landtag wird durch den Landes-Bevollmächtigten ausgeschrieben:

- a) in der Regel in den Wintermonaten, und wo möglich im Dezember;

- b) vier Wochen vor Anberaumung des Termins;
- c) durch eine Adresse an die Kirchspiels-Bevollmächtigte, welche solche in Umlauf bringen, und zugleich die Konvokation des Kirchspiels, spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Landtages, ansetzen.

§. 12.

Nach Verlesung des Landtags- und Kirchspiels-Ausschreibens, erfolgt sofort die Wahl des Deputirten durchs Ballottement.

§. 13.

Nach der Wahl des Deputirten wird die Instruktion für denselben angefertigt, welche aber in diesem Termin nichts mehr enthalten kann, als die Verzeichnung desjenigen, was aus diesem Kirchspiele, als der allgemeinen Verhandlung würdig, den andern Kirchspielen mitgetheilt werden soll.

§. 14.

Unter dem Direktorio des Kirchspiels-Bevollmächtigten wird über jeden, von einem Kirchspiels-Bruder gemachten, Vorschlag votirt. Nimmt die Mehrheit den Vorschlag an, so wird derselbe, im Namen des Kirchspiels, der In-

struktion inserirt; wird der Vorschlag von der Mehrheit verworfen, so wird derselbe, nur auf den Namen des Proponenten, eingetragen. Ausgenommen ist der Vorschlag zu Wahlen, wobey Alle, die in Vorschlag kommen, ohne jene Formalität aufgezeichnet werden.

#### §. 15.

Die, in vorbemeldeter Art, erwählten und instruirten Deputirten versammeln sich, an dem bestimmten Tage, im Ritterhause, und begeben sich von hier, unter Anführung des Landes-Bevollmächtigten und Ritterschafts-Sekretärs, in die St. Trinitatis-Kirche, um den Landbothen-Marschall zu wählen.

#### §. 16.

Nach gehaltenem Gottesdienst, richtet der Landes-Bevollmächtigte an die versammelten Deputirten die Frage: Wer soll Landbothen-Marschall seyn? — worauf der Ritterschafts-Sekretär die Kirchspiele, nach der gewöhnlichen Folge, abrufft, die Bota verzeichnet und sodann verlautbaret.

#### §. 17.

Die Wahl des Landbothen-Marschalls muß vierzehn Stimmen für sich haben. Wären daher die Stimmen so

getheilt, daß nicht so viele für eine Wahl sich erklärt hätten; so wird, unter Abrufung der Kirchspiele, zur neuen Wahl unausgesetzt so lange geschritten, bis sich vierzehn Stimmen für Einen vereinigen.

## §. 18.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die Deputirten, unter Anführung des Landbothen-Marschalls, ins Ritterhaus.

## §. 19.

Nachdem die Deputirten, nach der gewöhnlichen Folge der Kirchspiele, ihre Plätze eingenommen haben; so daß, dem Landbothen-Marschall zur Rechten, die Deputirten der Selburgschen und Goldingschen Oberhauptmannschaft, und zur Linken, neben dem Ritterschafts-Sekretär, die Deputirten der Mitauschen und Luckumschen Oberhauptmannschaft ihren Sitz erhalten — eröffnet der Landbothen-Marschall, durch eine Anrede, den Landtag.

## §. 20.

Die zuerst vorzunehmenden Geschäfte haben folgende Ordnung:

- a) der Landbothen-Marschall fordert die Deputirten auf, sich, unter Vorzeigung Ihrer Instruktion, zum Protokoll zu legitimiren;
- b) er läßt sodann das Landtags-Ausschreiben verlesen;
- c) er ernennt vier Deputirte, welche dem General-Gouverneur und sodann dem Gouverneur; und zwei Deputirte, welche dem Vize-Gouverneur die Eröffnung des Landtages und die Wahl des Landbothen-Marschalls bekannt machen;
- d) er ernennt zwei Deputirte, welche der Kommité, die indeß in ihrem Saale versammelt ist, die Wahl des Landbothen-Marschalls anzeigen, und, nach dessen Auftrage, die Stunde bestimmen, in welcher Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dieselbe, zur Abstattung der Relation, erwartet;
- e) er ernennt zwei Deputirte, welche den ältern Brüdern die Wahl des Landbothen-Marschalls anzeigen, und selbige, zur Anhördung der Relation des Landes-Bevollmächtigten, einladen.

## §. 21.

Die Deputationen statten, nach der Ordnung der Abfendung, ihre Relation zum Protokoll ab.

## §. 22.

Auf Auerlangen des Landbothen-Marschalls geben sodann die Deputirten, unter ihrer Unterschrift: in copia parata, die, im Namen des Kirchspiels oder einzelner Brüder, mitgebrachten Deliberatoria, zum Diario, damit von selbigen sofort ein wesentlicher Auszug und hievon sieben und zwanzig gleichlautende Abschriften besorgt werden können.

## §. 23.

Bei Eröffnung der Session, in welcher die Relation abgestattet wird, nehmen die ältern Brüder rechter Hand, neben dem Landbothen-Marschall, und der Landes-Bevollmächtigte, nebst den Gliedern der Kommité zur Linken, neben dem Ritterschafts-Sekretär, ihre Stelle ein. Die ältern Brüder werden, durch vier dazu vom Landbothen-Marschall erwählte Deputirte, und der Landes-Bevollmächtigte und die Glieder der Kommité, gleichfalls in der Art, am Eingange des Saals empfangen.

## §. 24.

Nach Abstattung der Relation, bei welcher auch alle dazu gehdrigen Beilagen zu verlesen sind, erhält der Ritterschafts-Sekretär den Auftrag, einen wesentlichen Auszug, in

sieben und zwanzig gleichlautenden Abschriften, zu besorgen. Die Relation, nebst den Beilagen, wird aber vollständig zum Diario genommen.

§. 25.

Der Herr Ober-Einnehmer wird sodann, durch zwei Deputirte, zur Abstattung seiner Relation eingeladen.

§. 26.

Nach Abstattung der Relation erwählen die Deputirten jeder Oberhauptmannschaft, durch das Ballottement, einen aus ihrer Mitte zur Revision der Rechnungen der Kommitte und des Ober-Einnehmers, — welche Deputirte gleichfalls ihre Relation zum Diario zu geben haben. Aus dieser Relation, so wie aus der des Ober-Einnehmers, hat der Ritterschafts-Sekretär einen wesentlichen Auszug in sieben und zwanzig gleichlautenden Abschriften zu besorgen. Ausserdem ist während des Landtages jedem Mitbruder vergönnt, die Landschafts-Rechnungen, in einer mit dem Ober-Einnehmer dazu verabredeten Stunde, zu inspizieren.

§. 27.

Der Landbothen-Marschall richtet, nach Abstattung der Relation, sowohl an die Kommitte, als an den Ober-Ein-

nehmer die Anfrage: „ob Dieselben nicht einige Vorschläge zum gemeinen Besten zu machen hätten u. u.?“ Finden sich solche; so werden sie zum Diario genommen, und die Besorgung eines wesentlichen Auszuges, in sieben und zwanzig gleichlautenden Abschriften, wird dem Ritterschafts-Sekretär übertragen.

## §. 28.

Hierauf hat der Landes-Bevollmächtigte Alles mitzutheilen, was, auf Allerhöchsten Befehl oder auf Verfügung der Obrigkeit, zur Berathschlagung oder zur Erfüllung zu bringen ist.

## §. 29.

Nachdem nun, in dieser Art, die Deputirten über Alles instruiert sind, —

- was den Kommittenten mitzutheilen wäre, nachdem sie so, unter einen Gesichtspunkt zusammen getragen, Alles übersehen, —
- was, durch die Geschäftsträger, vollführt worden ist, —
- was von der Hohen Krone, zur Erfüllung oder Berathschlagung, gegeben ist, —

— wohin die Wünsche und Vorschläge aller Brüder gehen, —

— was die Geschäftsträger, durch Kenntniß der Angelegenheiten und Verhältnisse, durch Erfahrung und geübtere Auffassung der Ansichten, geleitet, zur allgemeinen Deliberation vorschlagen; —

so entwerfen sie hiernach auch ihrerseits, durch Mehrheit der Stimmen, Berathschlagungs-Punkte.

Indem durch diese neue Ordnung, die, den Deputirten ehemals verstattete, Willkühr beschränkt wird, erhalten sie hier einen weiten Wirkungskreis für ihren patriotischen Eifer — um sich, durch wohlervogene, das Gemeinwohl bezweckende, Rathschläge, rühmlichst auszeichnen zu können.

### §. 30.

Nachdem von allen Mittheilungen die nöthigen beglaubigten Abschriften angefertigt worden sind; so prorogirt der Landbothen-Marschall den Landtag auf vier Wochen, die Deputirte eilen in die Kirchspiele zurück, bringen die vorbemeldeten Deliberatoria in Umlauf und setzen die Konvokation des Kirchspiels, vierzehn Tage vor der neuen Eröffnung des Landtages, an.

## §. 31.

Wenn indessen neue Materien bei der Kommité eingehen; so sind solche direkte an den Konvokations-Ort eines jeden Kirchspiels zu befördern.

## §. 32.

In der Konvokation trägt der Deputirte, nach der auf dem Landtage beobachteten Ordnung, alle Mittheilungen vor und giebt die nöthigen und verlangten Erläuterungen.

## §. 33.

Hierauf fangen die Berathschlagungen, unter Vorsitz des Kirchspiels-Bevollmächtigten, an; dessen Pflicht und Vorrecht es ist, die schicklichste Ordnung hiebei auszufinden.

## §. 34.

Jeder Beschluß ist ein Instruktions-Punkt für den Deputirten; — wenn derselbe abgefaßt ist, ist er besonders zu verlesen, damit Jeder erkläre, daß der Sinn, dem Willen gemäß, ausgedrückt sey.

## §. 35.

Ueber alle Wahlen, ohne Ausnahme, und über Geld-Beiträge wird, nur durch das Ballottement, votirt — und

die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen wird in die Instruktion eingetragen.

### §. 36.

Bei allen Vorschlägen wegen Geldwilligungen, wo die Summe nicht bestimmt ist, sind Zwei Fragen aufzustellen:

- a) Soll gewilligt werden?
- b) Welche Summe soll gewilligt werden?

### §. 37.

Die Instruktion wird, von Allen unterzeichnet, dem Deputirten übergeben und die Abschrift, gleichfalls so unterzeichnet, zum Kirchspiels-Archiv genommen.

### §. 38.

An dem bestimmten Tage versammeln sich die Deputirten im Ritterhause; der Landbothen-Marschall eröfnet die Verhandlungen, durch die Aufforderung, die Erklärungen der Kirchspiele wegen der zeitherigen Geschäftsführung beizubringen. — Wenn nun Solche auch abweichend wären; so werden doch die Erklärungen der Mehrheit, als die Gesinnungen des Ganzen, durch den Landbothen-Marschall verlautbart. — Um diese zu vernehmen, werden der Landes-

Bevollmächtigte, die Glieder der Kommité und der Obereinnehmer zur Sitzung eingeladen.

§. 39.

Außer der Erklärung über die Geschäftsführung der Kommité und des Obereinnehmers, wird auch die, über die Geschäftsführung der Kirchspiels-Bevollmächtigten, unter den Beschlüssen verzeichnet.

§. 40.

Hierauf fordert der Landbothen-Marschall die Deputirten auf — die Vota wegen der Wahlen zum Diario zu bringen.

§. 41.

Die Mehrheit der affirmativen Stimmen bestimmt die Wahl. — Der erwählte Landes-Bevollmächtigte, die erwählten Glieder der Kommité und der erwählte Obereinnehmer werden zur Sitzung eingeladen und treten sofort in Funktion, auch wird diese Wahl dem General-Gouverneur, der Regierung, dem Kameralhof und den ältern Brüdern zur Anzeige gebracht.

## §. 42.

Die Leitung der fernern Verhandlungen ist dem Ermessen des Landbothen-Marschalls überlassen.

## §. 43.

Alle zur Verhandlung kommenden Materien lassen sich, in Einer Rücksicht, unter zwei Abtheilungen bringen; — sie sind nämlich solche, die auf so bestimmte Fragen zu reduciren sind, daß sich darüber, mit Ja oder Nein, antworten läßt, — oder sie sind Solche, bei denen so vielfache Ansichten und Modifikationen möglich sind, daß, nur durch eben so viele abgesonderte Fragen, der Wille des Ganzen über alle einzelne Bestimmungen vernommen werden kann.

Ueber die Materien erster Art können sich, in den Instruktionen der Deputirten, ganz bestimmte, bejahende oder verneinende, Erklärungen finden.

Ueber die Materien zweiter Art kann der Wille der Kommittenten nur in der Hauptsache bestimmt ausgedrückt/ wegen der einzelnen Bestimmungen aber nur vorschlagsweise ausgedrückt seyn, — weil sonst keine Berathschlagung zu einem Beschluß gedeihen könnte.

In der allgemeinen Versammlung, wo solche Materien endlose Diskussionen veranlassen, erwählt man daher das Mittel, durch ernannte Kommissionen den zunehmenden Beschluß vorzubereiten; — hier auf den Landtagen hat sich die Versammlung der Deputirten als eine solche Kommission zu betrachten. — Wenn daher, durch Verlautbarung der aus den Kirchspielen gemachten Erklärungen, ausgemittelt ist, was der Wille der Mehrheit über eine Materie in der Hauptsache statuiert; so ist es die Pflicht der Deputirten, und wird ihr Verdienst, unter Leitung des Landbothen-Marschalls, durch ruhige Prüfung, diejenigen Bestimmungen auszumitteln, die dem gemeinen Besten am angemessensten sind.

#### §. 44.

Damit aber das Ganze möglichst gesichert werde, daß bei den Materien, über welche nicht *virutum* in den Kirchspielen gestimmt, oder worüber nicht buchstäblich aus den Kirchspielen instruiert werden kann, — nur solche Beschlüsse genommen werden, die dem Willen der wahren Mehrheit angemessen und dem Wohl des Ganzen entsprechend sind; so wird festgesetzt:

- a) daß nur zwei Drittheile der anwesenden Kirchspiele die entscheidende Mehrheit ausmachen, — und daß eben so
- b) in Fällen, wo keine buchstäbliche Instruktionen gegeben waren, nur, durch Vereinigung der Meinungen von zwei Drittheilen der anwesenden Deputirten, ein Beschluß geltend wird.

§. 45.

Wenn, über alle Materien, die zu aktivirende Abstimmung gehalten und hiernach die Beschlüsse abgefaßt worden sind; so wird, nach Maaßgabe dessen, der landtägliche Schluß, die Instruktion für die Kommité und für den Ober=Einnehmer angefertigt. — Solche werden, im Entwurfe, durch den Ritterschafts= Sekretär vorgelegt, und nach geschehener Approbation, die hierauf besorgten reinen Abschriften in der Art unterzeichnet, daß der landtägliche Schluß von dem Landbothen= Marschall, sämtlichen Deputirten und dem Ritterschafts= Sekretär; die Instruktionen hingegen von dem Landbothen= Marschall und Ritterschafts= Sekretär, so wie auch das, mit diesem Akt geschlossene, Diarium unterzeichnet werden. —

## §. 46.

Vor dem Abschluß des Diarii ist die Beendigung der landtäglichen Verhandlungen, durch Deputationen, dem General-Gouverneur, Gouverneur, Vize-Gouverneur und den ältern Brüdern zur Anzeige zu bringen.

## §. 47.

In Rücksicht der von der Hohen Krone, während des Landtages, gemachten Erdfnungen ist Folgendes wahrzunehmen. — Solche Erdfnungen enthalten, entweder

- a) Allerhöchste Befehle, welche zur Nachachtung vorgeschrieben sind und wobei auch die Art der Befolgung vorgeschrieben ist; hier hat der Landtag nichts, als die schnellste Mittheilung an die Kommittenten, zu besorgen — oder
- b) Allerhöchste Befehle, wobei, in Absicht der Nachachtung, der Wahl des Adels Einiges überlassen ist — Hierbei können die Fälle zwiefach seyn — entweder leidet die Angelegenheit einen Aufschub, und dann ist es Pflicht, aus dem Landtage an die Kirchspiele zu rekurriren — welche ihre Erklärungen an die Kommitte ein-

senden; oder, wenn kein Aufschub vergönnt ist, so müssen, unter Leitung des Landbothen-Marschalls, zwei Drittheile der Stimmen sich für einen Beschluß vereinigen; oder

- c) Anträge, welche keine bestimmte Vorschrift enthalten, sondern nur die Ritterschaft zur Unterlegung Ihrer Entschlüsse auffordern. Hiebei haben die Deputirten die Pflicht, Berathschlagungen, zur Ausmittlung der zweckdienlichsten Resultate, anzustellen und, bei ihrer Relation in den Kirchspielen, daselbst Erklärungen zu veranlassen, aus deren Zufertigung an die Kommité ein Beschluß ausgemittelt werden kann.

§. 48.

Nach dem Schluß der Landtags-Verhandlungen ist der Abdruck des Landtags-Schlusses, und des unter Approbation der Landbothen-Stube angefertigten wesentlichen Auszuges des Diarii, aufs schleunigste zu besorgen — und sodann von den Deputirten die Relation in dazu veranstalteten Kirchspiels-Versammlungen abzustatten, welche innerhalb drei Wochen, nach erhaltener Zusendung des Landtags-Schlusses und des Diarii, Statt finden müssen.

## Ueber die Rechte der Landtags-Verhandlung, und über die Ordnung bei den Verhandlungen.

### §. 49.

Die Versammlung der Deputirten repräsentirt das Korps der Ritterschaft und genießt, in allen äußern Verhältnissen, die Rechte, die dem ganzen Korps zustehen. Es werden demnach alle, in unsern ältern Gesetzen darüber stattfindenden, Verordnungen hiemit reassumirt.

### §. 50.

Der Landbothen-Saal, in welchem die Sitze der Deputirten durch eine Barriere abgesondert sind — ist für jeden Mitbruder offen; Jeder kann, bei allen Verhandlungen, gegenwärtig seyn — es wäre dann, daß der Landbothen-Marschall Veranlassung fände, mit den Deputirten allein zu deliberiren.

### §. 51.

Die Deputirten müssen zu der, vom Landbothen-Marschall bestimmten, Stunde in der Sitzung erscheinen. Die Vernachlässigung der Vertretung des Kirchspiels ist für eine Veruntreuung der Instruktion zu achten und, wenn der Fort-

gang der landtäglichen Arbeiten dadurch gehemmt wird, auch so zu rügen; — daher denn die Anwesenden nothwendig, in jeder Session, im Protokoll zu verzeichnen sind.

§. 52.

Wird Jemand, durch Krankheit oder andere, vom Landbothen-Marschall dafür anerkannte, Legalien, an der Erscheinung behindert; so hat derselbe, wenn das Kirchspiel auf solchen Fall nicht eine andere Disposition getroffen hat, die Vertretung der Instruktion einem andern Deputirten zu übertragen, der, mit der Annahme, auch die Verantwortlichkeit seines Mandanten theilt; jedoch wird nur die Uebernahme einer einzigen fremden Instruktion, in vorbestimmter Art, verstattet.

§. 53.

In der Regel erscheint aus jedem Kirchspiele nur Ein Deputirter, welcher aus der Landes-Kasse seine Diäten erhält. Sollte das Kirchspiel einen zweiten wählen wollen; so hat dasselbe für ihn, aus eigenen Mitteln, die Diäten auszusetzen.

§. 54.

Wenn ein Kirchspiel den Landtag nicht, durch Absendung eines Deputirten, abwartet; so kann dies die Kraft der,

ohne dessen Theilnahme, genommenen Beschlüsse — nicht mindern; — gegen dasselbe sind aber die darüber stattfindenden ältern Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§. 55.

Aus jeder Kirchspiels-Versammlung ist daher ein Notifikations-Schreiben an den Landtag abzusenden, welches die Wahl des Deputirten und die beschlossene Abwartung des Landtages kurz anzeigt, damit der Landtag wissen könne, ob die etwa versäumte oder verzögerte Abwartung dem Kirchspiele oder dem Deputirten beizumessen sey?

§. 56.

Das Diarium kann keinem Deputirten, für seine mündlichen und schriftlichen Anträge, versagt werden — nur dürfen dieselben nicht in einer den Anstand verletzenden Sprache und Schreibart abgefaßt seyn; worüber, auf deshalb gemachte Anregung, durch die Mehrheit der Deputirten, entschieden und demselben, unter Vorbehalt der rechtlichen Mittel, die Schrift zurückgegeben wird. Die Pflicht des Deputirten ist es, sodann den, für sein Kirchspiel gemachten, mündlichen oder schriftlichen Vortrag anders und so, wie er

annehmlich befunden wird, abzufassen. Thäte er es nicht; so tritt gegen denselben die sofort anzustellende Klage der Veruntreuung der Instruktion ein — indem die Verabsäumung der Gerechtfame des Kirchspiels die höchste Veruntreuung ist — weil demjenigen, der in der Repräsentation die Würde des ganzen Korps verhöhnen wollte, der aktive Zutritt zu der Versammlung nicht verstattet werden kann. Er ist sodann auch unerläßlich verbunden, die Instruktion seines Kirchspiels sofort dem Landtage zu übergeben, damit die Rechte und das Interesse desselben, durch ein tadelhaftes und unzulässiges Benehmen des Deputirten, nicht verleset, sondern, dem Inhalte der Instruktion gemäß, besorgt werden mögen.

#### §. 57.

Ueber jede, vom Landbothen-Marschall zur Verhandlung gestellte, Materie wird, wenn solche wörtliche Entscheidungen in der Instruktion enthält, sofort, nach Ordnung der Kirchspiele, gestimmt; ist aber über eine Materie nicht buchstäblich instruiert worden, so wird, erst nach geschehener Diskussion, eine Abstimmung gehalten.

## §. 58.

Während des Landtages wird, durch den Landbothen-Marschall, aus der Versammlung, die Korrespondenz geführt.

## §. 59.

Aus dem Diario können, mit Zustimmung der Deputirten, durch den Landbothen-Marschall, nur die Kosten für Aufwartung in der Landbothen-Stube und für Kopialien, die in der Kanzlei nicht zu bestreiten sind, assignirt werden.

## §. 60.

In jeder Instruktion für den Deputirten, muß der Wille des Kirchspiels darüber ausgedrückt seyn —

- a) „ob, wenn über den Sinn eines Instruktions-Punktes ein Streit entstände — zwei Drittheile der Deputirten die Entscheidung darüber haben sollen? oder, ob die Stimme des Kirchspiels für diesen Punkt alsdann ruhen solle?
- b) wie es mit der von dem Kirchspiel ausgefertigten Instruktion gehalten werden soll, wenn der Deputirte

durch Krankheit oder andere Umstände gendthigt wird,  
die Verwaltung der Instruktion aufzugeben — oder

- c) wenn bei dem im 56. §. bezeichneten Fall demselben die  
Verwaltung der Instruktion nicht verstattet wird.

§. 61.

Die Beschlüsse der, als gefeslich festgesetzten, Mehrheit  
müssen von allen Deputirten unterschrieben werden; — dem  
überstimmten Deputirten ist es aber vergönnt, zu seiner Le-  
gitimation, seine abweichende Erklärung, mit einem Auszuge  
aus der Instruktion, verzeichnen zu lassen.

§. 62.

Wenn alle Deputirte einstimmig es nothwendig finden;  
so ist es ihnen gestattet, Deputationen abzuordnen, im Na-  
men und auf Kosten des Ganzen.

§. 63.

Die gefesliche Mehrheit der Deputirten kann, nach vor-  
hergenommener Rücksprache mit der neu erwählten Kommité,  
den Instruktions-Landtag limitiren, jedoch ohne deshalb auf  
Bermehrung der Diäten Ansprüche machen zu dürfen.

## §. 64.

Wenn durch Verkauf jezt Einherriger Güter, durch erhaltenen Pfandbesiß oder durch Angabe von Rentenirern, neue Stimmen entstehen; so hat der Landtag oder, nach dessen Schluß, die Kommitte, in Fundament der, über die Gleichstellung der Stimmenzahl statt findenden, Vorschrift, die Anordnung zu treffen — zu welchem Kirchspiele sich die neue Stimme zu zählen habe. Bei Verkauf und Verpfändung hat daher der Verkäufer und Pfandgeber zuvörderst um die Bestimmung anzuhalten: ob die neue Stimme sich zu dem ehemaligen oder nächstbelegenen Kirchspiel zu rechnen haben würde?

## §. 65.

Gemäß der darüber festgestellten Anordnungen entscheidet der Landtag, wem, nach der Angabe eines gemachten Kaufs, eines genommenen Pfand-Besißes oder einer offerirten Rentenirer-Summe, eine Stimme zustehen soll?

---

## Ueber die Kirchspiels-Ordnung.

### §. 66.

Es soll ein Kirchspiels-Archiv seyn, welches, mit der darüber geführten Registratur, beim Kirchspiels-Bevollmächtigten in Verwahrung steht, und von demselben dessen Nachfolger übergeben wird.

### §. 67.

Der Konvokant führt das Protokoll, in welchem zuvörderst alle, in Person und Vollmacht, Erschienenen verzeichnet werden.

### §. 68.

Die Stimmen der, weder in Person noch in Vollmacht, Erschienenen ruhen — und haben dieselben für jedesmaliges Ausbleiben 3 Rthlr. an die Landes-Kasse zu entrichten.

### §. 69.

Jedes Kirchspiel bestimmt für sich seinen Konvokations-Ort und hat denselben zur Anzeige zu bringen.

### §. 70.

Jedes Kirchspiel trifft unter sich eine Anordnung, wegen Beförderung der Circuläre.

## §. 71.

Wer, ohne beigebrachte Entschuldigungen, drei auf einander folgende Kirchspiels-Versammlungen, weder in Person noch Vollmacht, abwartet, ist, bis zum zweiten Landtag, seiner Stimme und des Zutritts zu der Versammlung verlustig.

## §. 72.

Wer ein Cirkulär über die vom Konvokanten gesetzte Frist, welche aber nicht weniger, als 24 Stunden, betragen kann, aufhält, zahlt 5 Rthlr. an die Landes-Kasse.

## §. 73.

Zum Konvokanten und zum Deputirten können nicht nur Unbesizliche sondern auch Eingeseffene eines andern Kirchspiels durch zwei Drittheil der in Person oder Vollmacht Stimmenden erwählt werden; — sie müssen aber dem Eingeseffenen des Kirchspiels nachstehen, wenn dieser auch nur die Hälfte der Stimmen für sich hat.

## §. 74.

Den Deputirten ist jedoch die Instruktion, in termino convocationis, zu überreichen — damit sie, durch

die hier vernommenen Erklärungen, über den wahren Sinn jedes Punkts der Instruktion belehrt werden können.

§. 75.

Jede Konvokation muß, wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin, ausgeschrieben werden.

Vom Landbothen = Marschall.

§. 76.

Der Landbothen = Marschall wird aus den Deputirten gewählt.

§. 77.

Er dirigirt unumschränkt die Verhandlungen des Landtages, eröffnet und limitirt die Sessionen, welche möglichst Vor- und Nachmittags zu halten sind.

§. 78.

Er ernennt die im Laufe des Landtages erforderlichen Deputationen, ferner die Kommissionen zur Ausmittlung der Hauptmomente in verwickelten Materien. Die Ernenn-

nung der Kalkulatoren geschieht nach der im 26. §. enthaltenen Vorschrift.

§. 79.

Unter seiner Unterschrift wird, in allen Landes-Angelegenheiten, während des Landtages, die Korrespondenz geführt.

§. 80.

Die außerdem, nach ältern Verordnungen, ihm zustehenden Befugnisse werden hiemit reassumirt.

### Vom Ritterschafts-Sekretär.

§. 81.

Er hat das *Votum consultativum* auf den Landtagen und in der Kommité.

§. 82.

Er führt das Protokoll in den Versammlungen des Landtages und der Kommité, und kontrasignirt alle Ausfertigungen dieser Versammlungen, so wie die von dem Landes-Bevollmächtigten ertheilten Attestate.

## §. 83.

Er beglaubigt alle Ausfertigungen.

## §. 84.

Er extradirt, auf Anverlangen eines Mitbruders, Alles aus dem ritterschaftlichen Archiv.

## §. 85.

Er hat das Recht, bei allen Beglaubigungen und Extrakten, sich des Ritterschafts-Insigels zu bedienen.

## §. 86.

Auf sein Verlangen muß Alles, ohne Ausnahme, und zu jeder Zeit aus dem Archiv verabsolgt werden.

## §. 87.

Bei gehäuften Geschäften während des Landtages ist es demselben verstatet, einen der Deputirten zur Hülfe in seinem Geschäfte zu erbitten, auch kann derselbe alsdann die Beglaubigung der vielfach auszufertigenden Abschriften dem Archiv-Sekretäre übertragen.

## §. 88.

Er kann, auf Landtagen und in der Versammlung der Kommitte, seine dissentirende Meinung zum Protokoll geben.

---

### Vom Kirchspiels = Bevollmächtigten.

## §. 89.

Der Kirchspiels = Bevollmächtigte wird, von drei zu drei Jahren, in dem Konvokations = Termin gewählt, in welchem der Deputirte zur Abwartung des Landtages endlichst instruiert wird.

## §. 90.

Der Kirchspiels = Bevollmächtigte ist Konvokant des Kirchspiels — und dirigirt die Verhandlungen desselben.

## §. 91.

Von dieser Wahl darf sich Niemand der Eingefessenen ausschließen — Niemand aber auch zur wiederholten Annahme gendthigt werden, so lange nicht die übrigen Eingefessenen diesem Posten auch bereits vorgestanden haben. Aus-

genommen sind Die, die in Kronsdiensten stehen und andere landschaftliche Stellen bekleiden; nicht aber Vormünder und gerichtlich konstituirte Assistenten und Kirchen-Vorsteher, die, bei versagter Abwartung, unter eigener Verantwortung, einen Mitbruder willig zu machen haben.

§. 92.

Dem Konvokanten werden alle, zum Kirchspiels-Archiv gehörige, Schriften anvertraut, — von welchen derselbe nöthigenfalls auch beglaubigte Abschriften ertheilt.

§. 93.

Er hat die an ihn, aus den Behörden, aus dem Landtage, aus der Kommité und vom Deputirten eingehenden Cirkulär-Schreiben, nach einer im Kirchspiele bestimmten Tour, zu befördern, und den etwanigen Aufenthalt derselben, im nächsten Konvokations-Termin, anzuzeigen.

§. 94.

Er hat, die, aus dem Landtage und der Kommité, eingehenden Aufforderungen, zur Zusammenberufung des Kirchspiels, zu befolgen.

§. 95.  
 Er hat die bei einer Versammlung, weder in Person noch Vollmacht, Erschienenen, der Kommitte anzuzeigen und, bei jeder Versäumung, die Strafgeselder aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

§. 96.

Er hat, über die Revision der Magazine, dem Landes-Bevollmächtigten Bericht abzustatten.

§. 97.

Er hat die, auf Verfügung der Obrigkeit, durch den Landes-Bevollmächtigten erhaltenen Aufforderungen, zur Verpflegung durchmarschirender Truppen, oder zu andern Veranstaltungen, im Bezirk seines Kirchspiels zu befolgen.

§. 98.

Er hat, in Angelegenheiten des Kirchspiels, mit dem Landes-Bevollmächtigten und der Kommitte zu korrespondiren und in Fällen, wo das Beste eines Mitbruders es erfordert, das Recht — der Wahrheit angemessene Attestate, zur Beurkundung für den Landes-Bevollmächtigten, zu ertheilen.

§. 99.

Er kann einen Eingefessenen des Kirchspiels substituiren.

---

## Von Deputirten.

§. 100.

Der Deputirte, der, als der Bewahrer des Willens des Kirchspiels und, durch Vertretung des Kirchspiels, auch als Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt, zu achten ist — übernimmt, mit diesem ehrenvollen Amte, auch die große Verpflichtung, mit der größten Gewissenhaftigkeit, den Willen seines Kirchspiels zu vertreten und die anvertraute Instruktion, mit der größten Treue, zu befolgen. Da derselbe, mit der Uebernahme der Instruktion, es angelobt, seine etwanigen abweichenden Meinungen und Ueberzeugungen der bestimmten Vorschrift und dem wahren Geist und Sinn der Instruktion unterzuordnen; — so ist die mindeste Abweichung — geschähe sie auch in der besten Absicht — die höchste Verletzung der ersten Ehren-Pflicht und ein unverzeihlicher Wortbruch,

den die ältern Gesetze, mit dem Verlust des Indigenats, zu beahnden vorschreiben.

§. 101.

In allen Fällen, wo seine Kommittenten ihn nicht buchstäblich instruiren konnten und mehr oder weniger seinem redlichen Willen und seinem Eifer die Wahl einer Meinung vertrauten — muß derselbe, nach seiner besten Ueberzeugung, nur durch die Rücksicht aufs allgemeine Beste sich leiten lassen. — Eine Verletzung hierin ächtet die allgemeine Meinung, wie dort das Gesetz.

§. 102.

Er ist verpflichtet, die, auf dem Landtage entgegen genommene, Relation der Kommitte und des Ober-Einnehmers vollständig aufzufassen, um den in die Kirchspiele gesandten wesentlichen Auszug gehdrig erläutern zu können.

§. 103.

Er ist verpflichtet, die Landtags-Sitzungen treulich abzuwarten, weil eine frivole Vernachlässigung, als eine Untreue der Instruktion, angesehen werden muß.

## §. 104.

Wenn Krankheit oder die wichtigsten Wohlfahrts-Geschäfte ihn dazu nöthigen, so darf er, nach vorhergegangener Legitimation, seine Instruktion, falls das Kirchspiel auf solchen Fall nicht eine anderweitige Disposition getroffen hat, einem andern Deputirten anvertrauen, für den Er, und der mit Ihm, hiebei die Verantwortlichkeit übernimmt; daher denn diese Uebertragung nur mündlich, durch vollständige Belehrung über den wahren Willen des Kirchspiels, geschehen darf.

## §. 105.

Wenn der vom Kirchspiel abgesandte Deputirte nicht zum Landtage erscheint oder seine Ankunft verzögert — so ist das Kirchspiel, welches dadurch, in der Wahrnehmung seiner Gerechtsame, behindert wird, berechtigt, die gesetzlichen Rechtsmittel gegen denselben zu ergreifen, und soll sich hiebei des allgemeinen Beistandes zu erfreuen haben.

## §. 106.

Da aber die aus der Landeskasse denen Deputirten bestimmten Diäten nur dann als eine wohlverdiente Entschädigung von denselben gefordert werden können, wenn sie die Landtags-Sitzungen treulich abwarten; weil von der Erfüllung

dieser Pflicht die Möglichkeit abhängt, die übrigen Pflichten erfüllen zu können; — die Verabsäumung einer solchen Pflicht aber, den Willen zur Vernachlässigung aller übrigen, oder doch den, den eigenen Geschäften willkürlich ertheilten Vorzug vor den zur treuen Verwaltung übernommenen Angelegenheiten des Vaterlandes, andeutet — wenn nicht eine genügende Rechtfertigung beigebracht werden kann; — so wird verordnet:

- a) wer nur eine Sitzung frivol verabsäumt, verliert für den dormaligen Termin die bestimmten Diäten ganz.
- b) Wer durch Wohlfahrts-Angelegenheiten veranlaßt wird, einen Landtags-Termin vor dem Schluß desselben zu verlassen, verliert die Hälfte der für solchen Termin bestimmten Diäten, und nach Befinden der Umstände auch ganz, wenn die eingebrachte Entschuldigung nicht als legal angenommen werden kann. Das Beibringen der Legalien kann, in dringenden Fällen, außer der Session bei dem Landbothen-Marschall geschehen; wenn derselbe aber Bedenken findet, die Entschuldigung als legal anzunehmen; so darf die Entfernung nicht eher Statt finden, als bis die Landbothen-Stube darüber erkannt hat.

- c) Wer durch Krankheit an der Abwartung der Sessionen behindert wird, hat von acht zu acht Tagen Attestate von einem approbirten Arzt beizubringen und verliert für jede versäumte Sitzung das, nach der Dauer des dormaligen Landtags-Termins, darauf berechnete Quot.

§. 107.

Er erhält seine Diäten durch den Ober-Einnehmer auf die nach den obigen Bestimmungen, aus dem Diario zu ertheilende Anweisung.

§. 108.

Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der gesetzlichen Mehrheit zu unterzeichnen — jedoch, zur Legitimation, für sich, sein abweichendes Botum, mit beigefügtem Auszuge aus der Instruktion, verzeichnen zu lassen.

---

## Vom Stimmrecht.

§. 109.

Jeder Indigena erhält das Stimmrecht, entweder durch Erbbesitz oder Pfandbesitz, oder durch Angabe einer Rentenirer-Summe.

Es kann sich aber keine neue Stimme im Kirchspiel anders etabliren, als:

- 1) durch erlangten Erbbesitz eines, abgefondert in der Haakentariffe bemerkten, Gutes;
- 2) durch den Erbbesitz eines bürgerlichen Lehns, von welchem die tarifmäßigen Beiträge offerirt und entrichtet werden;
- 3) durch erlangten Erbbesitz eines, von einem andern Gute abgetrennten, Theils, wenn, ohne Verminderung der früher entrichteten Beiträge, für die neue Stimme, der Beitrag von  $\frac{1}{4}$  Haaken offerirt und entrichtet wird; alsdann ist aber die Verpflichtung zur Ausübung der Stimme, so wie zur Entrichtung des offerirten Beitrages bis zum Ableben desjenigen, der durch die Anerbietung des Beitrages eine Stimme erlangte, unwiderruflich. Wenn aber nach dem 15. §. des Konferenzialschlusses von 1803 das Stimmrecht, durch Verpfändung eines solchen Gutes an einen Non-Indigena, verloren gehen sollte, so bleibt dennoch das Gut in der Verpflichtung zur Entrichtung des offerirten Bei-

trages bis zum Ableben desjenigen, der die erste Anerbietung machte;

4) durch erlangten Pfandbesitz, in welchem Fall, außer der tarifmäßigen Beisteuer des Gutes, annoch für  $\frac{1}{4}$  Haaken kontribuiert werden muß;

5) durch Angabe einer Rentenirer = Summe, welche  $\frac{1}{4}$  Haaken gleich ist.

§. 111.

Ein Haaken ist aber der Summe von 40000 Fl. Ab. und 264 kontribuirenden Köpfen gleich zu stellen.

§. 112.

Jeder, der aus erlangtem Erb- oder Pfandbesitz, zur Stimme berechtigt seyn will, muß sich, durch gerichtlich darüber gemachte Einbekennung, auf dem Landtage oder in der Kommitte, legitimiren.

§. 113.

Mit der erhaltenen Stimmberechtigung ist auch die Verpflichtung verknüpft, die Stimme wirklich zu exerziren.

## Von Vollmachten.

### §. 114.

Jedem Stimmberechtigten ist es vergönnet, sich, wenn er an persönlicher Erscheinung behindert wird, durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

### §. 115.

Die Konzeßion, durch einen Bevollmächtigten an den Landschaftlichen Verhandlungen Theil nehmen zu können, muß aber die Versammlung in keine Verlegenheit setzen; daher muß jede Vollmacht, in allen Fällen, wo der Mandant seinen Willen nicht speziell ausdrücken wollte oder konnte, ganz unumschränkt seyn.

### §. 116.

Wenn aber der Mandant dazu verpflichtet wird, ganz unumschränkte Vollmachten zu ertheilen, und derselbe hiernach die Wahl seines Bevollmächtigten einzurichten hat; — so darf auch keine Vollmacht, durch den Inhaber, weiter übertragen werden.

### §. 117.

Jeder stimmberechtigte Indigena kann die Stimme zweier Mitbrüder; — Jeder unbefähigte Indigena die Stimme Eines Mitbruders verwalten.

## §. 118.

Wer daher jemanden seine Vollmacht übergeben will, muß überzeugt seyn, daß derselbe solche werde annehmen können und wollen; indem, bei jeder nicht übernommenen Vollmacht, der Aussteller, die, auf die Richterscheinung gefetzte, Geldstrafe zu entrichten hat. — Ausgenommen sind von dieser Vorschrift die, im öffentlichen Dienst stehenden, Brüder; — und wird wegen derselben festgesetzt: daß sie, wenn die abgesandte Vollmacht auch nicht exercirt werden könnte, — dennoch keine Poen zu entrichten haben.

## §. 119.

Frauenzimmer können ihre Stimmen, durch erbetene oder gerichtlich konstituirte Assistenten, exerciren lassen.

## §. 120.

General-Bevollmächtigte der Reisenden und legal aus der Provinz Abwesenden, gerichtlich konstituirte Assistenten, Kuratoren und Vormünder sind auch zu der Verwaltung der Stimmen in Landschaftlichen Verhandlungen berechtigt; die, unter solchen Titeln verwalteten, Stimmen sind nicht als Vollmachten anzurechnen, weil, in den genannten Fällen, der Vollmachtshaber nothwendig als Ein, aus eigenem Rechte, Stimmender anzusehen ist.

## §. 121.

General-Bevollmächtigte, gerichtlich konstituirte oder erbetene Assistenten, Kuratoren und Vormünder sind, wegen Ausübung der übertragenen Stimmen, so verpflichtet, wie die, aus eigenem Rechte, Stimmenden. Daher dieselben auch gleicher Poen, bei Vernachlässigung der Ausübung, unterworfen sind.

## §. 122.

Um denen, in Kron- und Landschafts-Diensten, Angestellten die Theilnahme an den Landes-Verhandlungen möglichst zu sichern, „ist es denselben vergönnt — über Wahlen und Geldwilligungen, die nur durchs Ballottement entschieden werden können“ — in den Kirchspielen zu stimmen, wo sie ihres Amtes wegen gegenwärtig sind; — für die andern Angelegenheiten erscheinen sie, durch Vollmacht, in den Kirchspielen, wo ihre Besitzungen hingehören.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit denen, zu den Akten der Kommission genommenen, Beschlüssen bezeuget nach Auftrag,

George v. Foelkersahm.